



BRANCHENVERBAND
CANNABISWIRTSCHAFT E.V.

Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.
Luisenstr. 54
10117 Berlin

kontakt@cannabiswirtschaft.de
www.cannabiswirtschaft.de

BvCW e.V. · Luisenstr. 54 · 10117 Berlin

An:
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Rochusstraße 1

53123 Bonn

via Mail

Amtsgericht Charlottenburg VR 38508 B

Berlin, 28. August 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes - Nutzhanf liberalisierung

Sehr geehrter [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

der BvCW begrüßt das Gesetzesvorhaben, in dem verschiedene praktikable und von der Wirtschaft bereits mehrfach vorgetragene Aspekte umgesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere:

- die Abschaffung der sogenannten "Rauschklausel"
- die Vereinfachung des Anbaus von Industriedhanf (Nutzhhanf)
- die Ermöglichung des Indoor-Anbaus von Industriedhanf (Nutzhhanf)
- die Klarstellung zum Umgang mit Nutzhhanfprodukten mit einem Gehalt von unter 0,3% THC
- die Klarstellung des Industriedhanf (Nutzhhanf) als pflanzliches Raucherzeugnis verkehrsfähig ist.

Der BvCW schlägt vor, das Gesetz "Industriedhanf liberalisierungsgesetz" zu nennen, um sich damit dem internationalen Sprachgebrauch ("Industrial Hemp") und der klaren Abgrenzung zum Konsumcannabis für Genusszwecke deutlicher anzunähern.

Dieses Gesetzesvorhaben ist insbesondere nach der Neubewertung von Cannabis im Rahmen des Cannabisgesetzes zwingend notwendig. Nicht nur ist Deutschland in den vergangenen Jahren beim Thema Industriedhanf im Vergleich zu den Partnern innerhalb der Europäischen Union, aber auch international durch unklare und nicht nachvollziehbare Regelungen ins Hintertreffen geraten, sondern wurde auch bei der Erstellung des Cannabisgesetzes eine notwendige Neuregelung des Industriedhanfbereiches nicht umgesetzt.

Insbesondere die sog. "Rauschklausel" hat in den vergangenen Jahren zu teils unverhältnismäßiger Härte von Strafverfolgungsbehörden geführt und sich vor allem als Bremse für die Entwicklung eines ökologisch

Anschrift
BvCW e.V.
Luisenstr. 54
10117 Berlin

Registrierungen
AG Charlottenburg: HRB 93351 B
Lobbyregister des Bundestags: R001373
Transparenzregister DE: VR 38508
Transparenzregister EU: 881330243537-90

Kontakt
kontakt@cannabiswirtschaft.de
www.cannabiswirtschaft.de

vorteilhaften Industriezweiges entpuppt. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir das Gesetzesvorhaben ausdrücklich, empfehlen im Folgenden jedoch noch Optimierungen:

1. Anhebung des THC-Grenzwertes für die Schaffung von Wettbewerbsfähigkeit

Der BvCW sieht den 0,3 % THC-Grenzwert für den Umgang mit Nutzhanf als deutlich zu streng an. Um Rechtssicherheit zu schaffen und wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern, ist es notwendig, dass der THC-Grenzwert auf 1%-THC erhöht wird. Somit sollten Unternehmen der Landwirtschaft neben einem Anbau von Nutzhanf aus dem Gemeinsamen Sortenkatalog auch der Anbau von Nutzhanf mit einem Grenzwert von bis zu 1% THC erlaubt werden. Diese Anpassung wäre nicht nur aus Gründen der Züchtung und Sortenvielfalt sinnvoll. Hierdurch wären die Qualität und der Ertrag des Ernteguts deutlich zu verbessern. Zudem können prozessbedingt, z. B. durch die Siebung von Blüten, auch bei Hanf mit maximal 0,3 % THC Zwischen-, Neben- und Abfallprodukte mit höheren THC-Werten entstehen. Der höhere Grenzwert würde - nach Jahrzehnten der Benachteiligung - erstmals eine Wettbewerbsfähigkeit heimischer Anbieter innerhalb der Europäischen Union gewährleisten. Die 0,3 % THC-Begrenzung der EU bezieht sich lediglich auf mögliche Direktzahlungen, höhere THC-Grenzwerte können durchaus definiert werden, wie die Beispiele Tschechien (1,0 %) und Italien (0,6 %) zeigen. Der Verbraucherschutz ist zudem gewährleistet durch weitere bereits bestehende gesetzliche Bestimmungen, z. B. des Lebensmittelrechts, Futtermittelrechts, Tabakrechts und des Kosmetikrechts, die die Verkehrsfähigkeit dieser Produkte sicherstellen.

Sollte die generelle Erhöhung auf 1 % zurzeit politisch noch nicht durchsetzbar sein, sollte diese zumindest für Vor- und Zwischenprodukte sowie für nicht konsumierbare Endprodukte (z. B. Textilien, Faserverbundstoffe, Baustoffe etc.) eingeführt werden. Wir schlagen deshalb zumindest vor, in § 1 Nummer 9 b) einen Satz 2 wie folgt anzufügen:

„Im gewerblichen Zwischenhandel, insbesondere bei der Weiterverarbeitung von Nutzhanfprodukten, darf der Gehalt von 0,3% Tetrahydrocannabinol überschritten werden, solange sichergestellt ist, dass bei der Abgabe konsumierbarer fertiger Endprodukte an den Einzelhandel der Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3% nicht überschritten wird.“

2. Förderung von Industriehanf in Deutschland

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält derzeit keinerlei Maßnahmen zur Förderung von Industriehanf. Insbesondere Mittel zur Schaffung von Hanf-Schwerpunktregionen (Clustern), z. B. durch Förderung regionaler Maschinenringe und dezentraler Hanfaufbereitungsanlagen (auch mobil), wären zur Anschubfinanzierung wichtig, des Weiteren wären auch Forschungsförderungen für technologische Entwicklungen (Ernte-, Aufbereitungs- und Verarbeitungsmaschinen), Anbau- und Verfahrenstechniken, effizientere Hanfsorten und bezüglich der Einsatzmöglichkeiten (Baustoff, Verpackungsmaterial, Aufbereitung kontaminierter Flächen, Rohstoff für Kunststoffe und Verbundteile etc.) sowie auch

Anbauprämien sinnvoll. Zudem wäre auch ohne den Einsatz staatlicher Fördermittel eine Förderung möglich, beispielsweise durch gesetzliche Mindestanteile nachwachsender Rohstoffe in Bauprojekten (insbesondere bei öffentlichen Ausschreibungen), Gewährung von Steuererleichterungen oder Abschreibungen für Unternehmen, die nachwachsende Rohstoffe (wie Hanf, Flachs, Seegrass oder Paludikulturen) verwenden.

3. Bundeseinheitliche Regeln für Industriehanf durchsetzen

Um einen regionalen Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen zu vermeiden, sollte im Gesetz bundeseinheitlich verankert werden, dass der Anbau von Hanf als Zweitfrucht erlaubt ist. Des Weiteren setzen wir uns für die Festschreibung eines einheitlichen Standards für akkreditierte Labore zur Messung der Cannabinoid-Werte ein, da Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass Wirkstoffanalysen im Zusammenhang mit Nutzhanf, die von nicht-behördlichen Untersuchungslaboren erstellt wurden, in der behördlichen Überwachung nicht als taugliche Nachweise akzeptiert wurden.

4. Klarstellungen im Zusammenhang mit dem KCanG

Das Gesetzesvorhaben stellt in seinem Begründungsteil dar, dass explizit klargestellt werden soll, dass auch der Umgang mit Industriehanfextrakten von der Definition von Nutzhanf (besser Industriehanf) umfasst ist. Allerdings wäre insoweit auch eine Klarstellung sinnvoll, dass die Extraktion von Nutzhanf nicht unter das Verbot des § 2 Abs. 3 KCanG fällt. Dort ist geregelt, dass die Extraktion von Cannabinoiden aus der Cannabispflanze verboten ist. Da derzeit in der Vorschrift nicht von "Cannabis", sondern von der "Cannabispflanze" gesprochen wird und insoweit auch Nutzhanf vom Terminus "Cannabispflanze" erfasst sein könnte, besteht hier ein gewisser Interpretationsspielraum, der bereits jetzt zu Rechtsunsicherheiten führt. Zwar wird im Weiteren CBD explizit vom Extraktionsverbot ausgenommen. Dies erfasst jedoch nach dem Gesetzeswortlaut explizit nur die Extraktion von CBD als Reinstoff.

Zudem sollte unter der Überschrift "Keine Neuartigkeit der Nutzhanfpflanze Cannabis Sativa als Lebensmittel" eine Vorschrift in das KCanG mit folgendem Inhalt aufgenommen werden.

- 1. Ein nennenswerter Verzehr der Nutzhanfpflanze Cannabis sativa L einschließlich deren Teile und daraus gewonnene Extrakte vor dem 15.05.1997 in Deutschland sowie in anderen EU-Mitgliedsstaaten gilt als belegt.*
- 2. Die vorstehende Feststellung gilt insbesondere auch für solche aus der Nutzhanfpflanze Cannabis sativa oder aus deren Pflanzenteile gewonnene Extrakte, die nicht mittels Wasser oder Öl, sondern mittels eines anderen der nach der Richtlinie 2009/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel dort jeweils aufgeführten und zugelassenen Extraktionslösungsmittel gewonnen wurden und werden.*

Die EU Kommission und ihr damaliger Ständiger Lebensmittelausschuss hatten bereits im Jahr 1997 aufgrund umfangreicher Untersuchungen bestätigt, dass etwa ein Verzehr von Nutzhanfblüten in der EU belegt sei. In einer entsprechenden Bescheinigung an die Firma Alfredo Dupetit Natural Products heißt es in diesem Sinne: „Es wurde Übereinkunft erzielt, daß Lebensmittel, die Teile der Hanfpflanze enthalten, nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten fallen.“ In einer weiteren Bescheinigung, die der Firma SonnenHaus ÖKO-Handels GmbH ausgestellt wurde, heißt es: „According to your request of 26 January 1998, we can inform you that the Standing Committee for Foodstuffs agreed on 18 December 1997 that hemp flowers used for the production of beer-like beverages are considered to be food ingredients and not additives since they are used in the same manner as hop flowers. Secondly, it was decided that foods containing parts of the hemp plant do not fall under the scope of the Regulation (EC) 258/97.“

Gleichwohl finden sich in der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzesvorhaben Ausführungen dazu, dass gerade für Hanfblüten keine nennenswerte Verzehrshistorie existiere, mutmaßlich weil sie im nicht rechtsverbindlichen Novel-Food-Katalog nicht aufgeführt werden. Der Novel-Food-Katalog ist aber nicht vollständig und eine Verzehrshistorie besteht insbesondere auch für Hanfblüten wie auch die Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 19/11377 ausdrücklich bestätigt:

„Für andere Hanferzeugnisse als Hanfsamen und Erzeugnisse daraus (z. B. Hanfsamenmehl und Hanfsamenöl) wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bisher lediglich für entharzte (und dadurch Cannabinoid-arme) Hanfblüten und Hanfblätter zur Aromatisierung von Bier-ähnlichen Getränken und als Bestandteil von Kräuter- und Früchtetees eine nennenswerte Verwendung für den menschlichen Verzehr in der EU vor dem in der Verordnung (EU) 2015/2283 genannten und für die Einordnung als neuartiges Lebensmittel relevanten Stichtag 15. Mai 1997 belegt.“ (Hervorhebung durch Unterstreichung hinzugefügt)

Die Lockerung der Gesetzgebung zu Nutzhanf ergibt nur dann wirtschaftlichen Sinn, wenn die gesamte Pflanze wirtschaftlich verwertet werden kann. Das ist gegenwärtig im Lebensmittelbereich allerdings nicht der Fall, da sowohl insbesondere die Blüten der Nutzhanfpflanze als auch Extrakte als „neuartig“ i.S.d. der Novel Food-VO anzusehen seien, da die betroffenen Lebensmittelunternehmen bislang nicht nachweisen können, dass ein „entsprechender und nennenswerter Verzehr solcher Pflanzenteile oder Extrakte“ bereits vor dem 15.05.1997 (Stichtag der Novel Food-VO) erfolgt sei.

Da der aktuelle „Novel-Food-Katalog“ nicht für die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten „rechtsverbindlich“ ist, kann nun der Deutsche Gesetzgeber diese Situation wie folgt abändern, indem er ergänzend aufführt, dass ein nennenswerter Verzehr der Nutzhanfpflanze Cannabis sativa einschließt deren Teile und daraus gewonnene Extrakte vor dem 15.05.1997 in Deutschland sowie in anderen EU-Mitgliedsstaaten als belegt gilt. Wenn der deutsche Gesetzgeber dieses in dieser Art und Weise festlegt, müsste dann in Deutschland ein Dritter (wie bspw. eine Behörde), der die Verzehrshistorie für nicht gegeben hält, entgegen der gesetzlichen Vermutung nachweisen, dass etwa ein Hanfextrakt doch als „neuartig“ anzusehen sei. Diese Umkehr der Darlegungs- und Beweislast würde der Hanfwirtschaft enorm helfen. Ferner würde durch diese Handhabung auch nicht gegen Europäisches Recht verstoßen.

5. Industriehanf als Tabakersatzprodukt

Die ausdrückliche Klarstellung im Gesetzesvorhaben, dass Nutzhanf als Tabakersatzprodukt / pflanzliches Raucherzeugnis im Sinne des Art. 2 Nr. 15 der RL 2014/40/EU verkehrsfähig ist, wird vom BvCW begrüßt. Gegenwärtig fehlt es jedoch an einer im Tabaksteuergesetz (TabStG) festgelegten eigenen steuerlichen Behandlung insbesondere für vorgerollte pflanzliche Raucherzeugnisse (sog. Prerolls), die weder Tabak noch Nikotin enthalten. Die Akteure behelfen sich in der Praxis gegenwärtig mit einer sehr sperrigen entsprechenden Anwendung der Regelungen zu feinschnittigen Rauchtobak. Die Höhe der Tabaksteuer soll sich dann wieder nach § 2 Abs. 3 TabStG bestimmen. Bislang war die steuerliche Behandlung von pflanzlichen Raucherzeugnissen in der Praxis nicht von nennenswerter Relevanz, weil pflanzliche Raucherzeugnisse in Deutschland kaum vermarktet wurden. Dies dürfte sich mit der Umsetzung des vorliegenden Gesetzesvorhabens jedoch ändern. Es ist insofern sicherzustellen, dass pflanzliche Raucherzeugnisse sachgerecht und in angemessener Höhe durch Einführung einer eigenen Steuerklasse besteuert werden.

6. Verbot von Anreicherung

Ein ausdrückliches Verbot der Anreicherung von konsumfähigen Nutzhanferzeugnissen und dessen Zubereitungen mit synthetischen und halbsynthetischen psychoaktiven Derivaten ist dem BvCW sehr wichtig. Nur so kann verhindert werden, dass Nutzhanfblüten weiter mit rauschfähigen bislang nicht durch das NpSG regulierte Substanzen vermischt verkauft werden. Wir regen ausdrücklich an, das Gesetzesvorhaben um ein entsprechendes Verbot zu erweitern.

7. Stecklingsfrage

Wir schlagen vor, § 2 - Umgang mit Cannabis - zu ergänzen und folgenden Abs. 7 hinzuzufügen:

„(7) Der gewerbliche Handel mit Vermehrungsmaterial im Sinne von § 1 Nr. 7 KCanG ist für die Zwecke des privaten Eigenanbaus von Cannabis gemäß § 9 und des gemeinschaftlichen Eigenanbaus nach den §§ 11-23 KCanG ab der Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt.“

Der Umgang mit Stecklingen einschließlich des Handels wird im KCanG dementsprechend nirgends pönalisiert oder untersagt. Dementsprechend ist auch der Handel mit Stecklingen erlaubt. Gleichwohl wird derzeit gegen den Handel mit Stecklingen ohne Existenz einer Ermächtigungsgrundlage vermehrt eingegriffen, sodass eine entsprechende gesetzgeberische Klarstellung notwendig erscheint.

Ferner empfehlen wir, die gesetzliche Definition "Steckling" gemäß § 1 Nr. 6 KCanG nachzuschärfen. Hiernach sind Stecklinge "Jungpflanzen" oder "Sprosteile von Cannabispflanzen", die zur Aufzucht von Cannabispflanzen verwendet werden sollen und über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen.

Nach Art. 1 des des Einheitsabkommens über Betäubungsmittel von 1961 („**Einheitsabkommen**“) bezeichnet

„b) Der Ausdruck „Cannabis“ [...] die Blüten- oder Fruchtstände der Cannabispflanze, denen das Harz nicht entzogen worden ist, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Benennung; ausgenommen sind die nicht mit solchen Ständen vermengten Samen und Blätter.“ (Hervorhebung hinzugefügt)

Spiegelbildlich zu dieser Begriffsbestimmung könnten Stecklinge von Cannabis per Definition sinnvollerweise anhand des Kriterium des Vorhandenseins von Blüten- oder Fruchtständen abgegrenzt werden.

Jedenfalls hätte der Gesetzgeber Klarheit darüber zu verschaffen, was er unter einer „Jungpflanze“ versteht. Der Begriff der Jungpflanze wird im Gesetz und in der amtlichen Begründung nirgends definiert. Gegenwärtig besteht eine ganz erhebliche Gefahr, dass Händler und Anbauvereinigungen Pflanzen, die weder blühen noch über Fruchtstände verfügen, zum Eigenanbau an Private als Stecklinge abgeben, diese Pflanzen jedoch von Behörden und Gerichten als Cannabis eingestuft werden und die Begehung einer Straftat vorgeworfen wird.

8. Weiteres

Im Vortext könnte unter Punkt „C. Alternativen“ ergänzt werden, dass die Streichung der Rauschklausel zudem alternativlos ist, da Ihre Beibehaltung zu weiteren unsinnigen Strafverfahren gegen Landwirte und Gewerbetreibende führen würde.

In der Begründung unter „A. Allgemeiner Teil, I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen“ sollte es statt “Hanf verbessert den Boden durch Anreicherung von Stickstoff aus der Luft” heißen: “Hanf verbessert den Boden durch sein kräftiges Wurzelsystem (Bodenlockerung, Belüftung, Bodenstabilisierung / Erosionsschutz), durch Unkrautunterdrückung, Phytoremediation sowie in Form von Biomasse auch als Dünger”.

In der Begründung unter „B. Besonderer Teil, Zu Artikel 1 (Änderung des Konsumcannabisgesetzes), Zu Nummer 2“ sehen wir den in § 25 (1) GAPInVeKoS geregelte Zwang zur Erntefreigabe als unnötigen bürokratischen Aufwand, der abgeschafft werden sollte. Somit würden die landwirtschaftlichen Betriebe, welche auch Rahmenbedingungen wie die Maschinenverfügbarkeit und das Wetter berücksichtigen müssen, mehr Freiheit und Flexibilität zur Gestaltung ihrer Arbeitsprozesse erhalten. Eine Stichprobenprüfung sowohl für die Nutzung von EU-Sorten (Saatgut-Etiketten) als auch für den THC-Gehalt der Pflanzen im Feld betrachtet der BvCW als völlig ausreichend.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A solid black rectangular redaction box covering the signature of the sender.A solid black rectangular redaction box covering the contact information of the sender.

gez.

A solid black rectangular redaction box covering the signature of the recipient.

Anlage:

Synopse mit Änderungsvorschlägen

Anlage: Synopse mit Änderungsvorschlägen

| Auszug aus dem KCanG | Zukünftiger KCanG-Gesetzestext (mit vorliegenden Änderungen Stand 13.08.2024) | Änderungsvorschläge & Kommentare des BvCW |
|--|---|--|
| Artikel 1 Änderung des Konsumcannabisgesetzes | | |
| <p>§ 1 Begriffsbestimmungen:</p> <p>[...]</p> <p>6. Stecklinge: Jungpflanzen oder Sprosteile von Cannabispflanzen, die zur Anzucht von Cannabispflanzen verwendet werden sollen und über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen.</p> | <p>[Keine Änderung]</p> | <p><u>Wir schlagen eine Änderung vor in:</u></p> <p>§1 Begriffsbestimmungen:</p> <p>[...]</p> <p>6. Stecklinge: Cannabispflanzen, die zur Anzucht verwendet werden sollen und über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>§ 1 Begriffsbestimmungen: [...] 9. Nutzhanf: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen,</p> <p>a. Wenn der Verkehr mit ihnen – ausgenommen der Anbau – ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen, und</p> <p>aa) sie aus dem Anbau in Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind,</p> | <p>§1 Begriffsbestimmungen: [...] 9. Nutzhanf: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, wenn</p> <p>a. im Fall ihres Anbaus sie von Unternehmen der Landwirtschaft angebaut werden, die</p> <p>aa) die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz oder Satz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen oder</p> <p>bb) für eine Direktzahlung nach den Vorschriften über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union in Betracht kommen,</p> <p>und der Anbau ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten erfolgt, die am 15. März des Anbaujahres im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen</p> | <p><u>Wir schlagen vor, in § 1 Nummer 9 b) einen Satz 2 wie folgt anzufügen:</u></p> <p>„Im gewerblichen Zwischenhandel, insbesondere bei der Weiterverarbeitung von Nutzhanfprodukten, darf der Gehalt von 0,3% Tetrahydrocannabinol überschritten werden, solange sichergestellt ist, dass bei der Abgabe konsumierbarer fertiger Endprodukte an den Einzelhandel der Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3% nicht überschritten wird.“</p> |
|--|--|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>oder</p> <p>bb) ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 Prozent nicht übersteigt oder</p> <p>b. wenn</p> <p>aa) sie von Unternehmen der Landwirtschaft angebaut werden, die</p> <p>aaa) die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen, mit Ausnahme von Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäfferei, oder</p> <p>bbb) für eine Direktzahlung nach den Vorschriften über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union in Betracht kommen, und</p> | <p>gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind, oder</p> <p>b. im Fall des sonstigen Umgangs mit ihnen</p> <p>aa) sie aus dem Anbau in Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind, oder</p> <p>bb) ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 Prozent nicht übersteigt,</p> | |
|---|---|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>bb) der Anbau ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten erfolgt, die am 15. März des Anbaujahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind.</p> <p>[...]</p> | <p>sowie ihre Zubereitungen, soweit der Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 Prozent nicht übersteigt;</p> <p>[...]</p> | |
|---|---|--|

| | | |
|---|-------------------------|--|
| <p>§ 2 Umgang mit Cannabis</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Extraktion von Cannabinoiden aus der Cannabispflanze ist verboten. Das gilt nicht für die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Extraktion von CBD, 2. Extraktion, die für die Ermittlung der Angaben nach § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 erforderlich ist. <p>[...]</p> | <p>[Keine Änderung]</p> | <p><u>Wir schlagen eine Änderung vor in:</u></p> <p>§ 2 Umgang mit Cannabis</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Extraktion von Cannabinoiden aus Cannabis ist verboten. Das gilt nicht für die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Extraktion von CBD, 2. Extraktion, die für die Ermittlung der Angaben nach § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 erforderlich ist. <p>[...]</p> <p><u>Außerdem schlagen wir folgende Ergänzung vor:</u></p> <p>„(7) Der gewerbliche Handel mit Vermehrungsmaterial im Sinne von § 1 Nr. 7 KCanG ist für die Zwecke des privaten Eigenanbaus von Cannabis gemäß § 9 und des gemeinschaftlichen Eigenanbaus nach den §§ 11-23 KCanG ab der Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt.“</p> |
|---|-------------------------|--|

| | | |
|---|---|----------|
| <p>§ 31 Überwachung des Anbaus von Nutzhanf:</p> <p>(1) Der Anbau von Nutzhanf im Sinne von § 1 Nummer 9 Buchstabe b unterliegt der Überwachung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.</p> <p>(2) Artikel 5 Unterabsatz 1 und 2 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/330 (ABl. L 44 vom 14.2.2023, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Im</p> | <p>§ 31 Überwachung des Anbaus von Nutzhanf:</p> <p>(1) Der Anbau von Nutzhanf im Sinne von § 1 Nummer 9 Buchstabe a unterliegt der Überwachung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.</p> <p>(2) Es gelten entsprechend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1235 (ABl. L, 2024/1235, 26.4.2024) | <p>-</p> |
|---|---|----------|

| | | |
|---|---|--|
| <p>Übrigen gelten die Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf entsprechend. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung darf die Daten, die ihr nach den Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf von den zuständigen Landesstellen übermittelt werden, sowie die Ergebnisse von THC-Kontrollen, die im Rahmen der Regelungen über die Direktzahlungen durchgeführt werden, zum Zweck der Überwachung nach dieser Vorschrift verwenden.</p> | <p>geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und</p> <p>2. § 25 der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 156) geändert worden ist.“</p> <p>(3) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung darf die Daten, die ihr nach den Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf von den zuständigen Landesstellen übermittelt werden, sowie die Ergebnisse von THC-Kontrollen, die im Rahmen der Regelungen über die Direktzahlungen durchgeführt werden, zum Zweck der Überwachung nach dieser Vorschrift verwenden.</p> | |
|---|---|--|

| | | |
|--|---|--|
| <p>§32 Anzeige des Anbaus von Nutzhanf:</p> <p>(1) Der Anbau von Nutzhanf im Sinne von § 1 Nummer 9 Buchstabe b ist bis zum 1. Juli des Anbaujahres der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anzuzeigen.</p> <p>(2) Für die Anzeige nach Absatz 1 ist das von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung herausgegebene amtliche Formblatt oder elektronische Formular zu verwenden. Die Anzeige muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Landwirtes oder der Landwirtin, bei juristischen Personen den Namen des Unternehmens der Landwirtschaft sowie den Namen des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin, 2. die dem Landwirt, der Landwirtin oder dem Unternehmen der Landwirtschaft von | <p>§32 Anzeige des Anbaus von Nutzhanf:</p> <p>(1) Unternehmen der Landwirtschaft haben den Anbau von Nutzhanf nach § 1 Nummer 9 Buchstabe a,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn er in Innenräumen erfolgt bis zum ersten Tag des auf die Aussaat folgenden Quartals, 2. andernfalls bis zum 1. Juli des Anbaujahres <p>der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anzuzeigen. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 bedarf es keiner Anzeige, wenn es sich nicht um eine neue Aussaat handelt und der Anbau bereits zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt worden ist.</p> <p>(2) Für die Anzeige nach Absatz 1 ist das von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung herausgegebene amtliche Formblatt oder</p> | <p>In § 32 (2) 3. Sollte vor "Beifügung" ergänzt werden: "digitaler"</p> <p>Aus der Praxis wurde uns mehrfach berichtet, dass eingesandte Saatgutetiketten bei der Landesbehörde verloren gingen und dies den Landwirten zur Last gelegt wurde. Auch daher plädieren wir dafür, dass es ausreicht, dass die Landwirte die Saatgutetiketten aufbewahren.</p> <p>Unseres Erachtens würde es bereits genügen, wenn im Falle einer Stichprobe die Saatgutetiketten vorgelegt werden können.</p> <p>Darüber hinaus sprechen wir uns dafür aus, dass auch Rechnungen und Lieferscheine des Saatguts anstelle der Saatgutetiketten als Nachweis für die Nutzung EU-zertifizierten Saatguts ausreichen sollen.</p> |
|--|---|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>der zuständigen Berufsgenossenschaft zugeteilte Mitglieds- oder Katasternummer,</p> <p>3. die Sorte des Nutzhanfs unter Beifügung der amtlichen Etiketten, soweit diese nicht im Rahmen der Regelungen über die Direktzahlungen der zuständigen Landesbehörde vorgelegt worden sind,</p> <p>4. die Aussaatfläche in Hektar und Ar unter Angabe der Flächenidentifikationsnummer; ist diese nicht vorhanden, können die Katasternummer oder sonstige die Aussaatfläche kennzeichnende Angaben, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt worden sind, wie zum Beispiel Ge-markung, Flur und Flurstück, angegeben werden.</p> <p>Erfolgt die Aussaat von Nutzhanf nach dem 1. Juli des Anbaujahres, sind die amtlichen Etiketten nach Satz 1</p> <p>Nummer 3 bis zum 1. September des Anbaujahres vorzulegen.</p> | <p>elektronische Formular zu verwenden. Die Anzeige muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Landwirtes oder der Landwirtin, bei juristischen Personen den Namen des Unternehmens der Landwirtschaft sowie den Namen des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin, 2. die dem Landwirt, der Landwirtin oder dem Unternehmen der Landwirtschaft von der zuständigen Berufsgenossenschaft zugeteilte Mitglieds- oder Katasternummer, 3. die Sorte des Nutzhanfs unter Beifügung der amtlichen Etiketten, soweit diese nicht im Rahmen der Regelungen über die Direktzahlungen bei der zuständigen Landesbehörde eingereicht worden sind, | |
|---|---|--|

| | | |
|--|--|--|
| <p>(3) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat eine von ihr abgezeichnete Ausfertigung der Anzeige unverzüglich nach der Abzeichnung der Ausfertigung der anzeigenden Person zu übersenden. Sie hat ferner eine Ausfertigung der Anzeige den zuständigen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften auf deren Ersuchen zu übersenden, wenn dies zur Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz erforderlich ist. Liegen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Anhaltspunkte dafür vor, dass der Anbau von Nutzhanf nicht den Anforderungen dieses Kapitels entspricht, so teilt sie dies der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft mit.</p> | <p>4. die Aussaatfläche in Hektar, Ar und Quadratmetern unter Angabe der Flächenidentifikationsnummer; ist diese nicht vorhanden, können die Katasternummer oder sonstige die Aussaatfläche kennzeichnende Angaben, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt worden sind, wie zum Beispiel Gemarkung, Flur und Flurstück, angegeben werden.</p> <p>Erfolgt die Aussaat von Nutzhanf nach dem 1. Juli des Anbaujahres, sind die amtlichen Etiketten nach Satz 1 Nummer 3 bis zum 1. September des Anbaujahres einzureichen.</p> <p>(3) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat eine von ihr abgezeichnete Ausfertigung der Anzeige unverzüglich nach der Abzeichnung der Ausfertigung der anzeigenden Person zu übersenden. Sie hat ferner eine Ausfertigung der Anzeige den zuständigen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften auf deren Ersuchen zu übersenden, wenn dies zur Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz erforderlich ist. Liegen der Bundesanstalt für Landwirtschaft</p> | |
|--|--|--|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>und Ernährung Anhaltspunkte dafür vor, dass der Anbau von Nutzhanf nicht den Anforderungen dieses Kapitels entspricht, so teilt sie dies der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft mit.</p> | |
|--|---|--|

| | | |
|--|---|----------|
| <p>§ 36 Bußgeldvorschriften:</p> <p>[...]</p> <p>37. entgegen § 32 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.</p> <p>[...]</p> | <p>§ 36 Bußgeldvorschriften:</p> <p>[...]</p> <p>37. entgegen § 32 Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.</p> <p>[...]</p> | <p>-</p> |
|--|---|----------|

| | | |
|---|------------------|---|
| - | [Keine Änderung] | <p>Unter der Überschrift “Keine Neuartigkeit der Nutzhempflanze Cannabis Sativa als Lebensmittel” sollte eine Vorschrift in das KCanG mit folgendem Inhalt aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein nennenswerter Verzehr der Nutzhempflanze Cannabis sativa L einschließlich deren Teile und daraus gewonnene Extrakte vor dem 15.05.1997 in Deutschland sowie in anderen EU-Mitgliedsstaaten gilt als belegt. 2. Die vorstehende Feststellung gilt insbesondere auch für solche aus der Nutzhempflanze Cannabis sativa oder aus deren Pflanzenteile gewonnene Extrakte, die nicht mittels Wasser oder Öl, sondern mittels eines anderen der nach der Richtlinie 2009/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel dort jeweils aufgeführten und zugelassenen Extraktionslösungsmittel gewonnen wurden und werden. |
|---|------------------|---|